

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e6a2e7c0-7e7c-3ef4-b8d6-60b6994c5a74>

Bibliografie

Titel	Raumordnungsgesetz (ROG)
Amtliche Abkürzung	ROG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2301-2

§ 10 ROG - Bekanntmachung von Raumordnungsplänen; Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen [\(1\)](#)[\(2\)](#)

(1) Soweit der Raumordnungsplan nicht als Gesetz oder Rechtsverordnung verkündet wird, ist er oder seine Genehmigung oder der Beschluss über ihn öffentlich bekannt zu machen; mit der Bekanntmachung wird der Raumordnungsplan wirksam.

(2) Der Raumordnungsplan ist mit der Begründung und, wenn über die Annahme des Raumordnungsplans nicht durch Gesetz entschieden wird, einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach [§ 8 Absatz 4 Satz 1](#) im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist Einsichtnahme an einem oder mehreren Orten zu gewähren. Wenn das Landesrecht keine Bestimmungen zum Ort der Einsichtnahme trifft, wird er von der planaufstellenden Stelle bestimmt. In der Bekanntmachung oder in der Verkündung des Raumordnungsplans ist auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse sowie auf die Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.

(3) Dem Raumordnungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach [§ 8 Abs. 4 Satz 1](#) durchzuführenden Maßnahmen.

(4) Im Falle der Beteiligung von Nachbarstaaten nach [§ 9 Absatz 4](#) werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen der dort zuständigen Behörde übermittelt.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2012 I S. 1718)

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Niedersachsen auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#), [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,
von dem abgewichen wird
Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelvorschrift)

Abweichendes Landesrecht

a) Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelvorschrift)

b) Fundstelle

c) Rechtsgrundlage der Abweichung

d) Tag des Inkrafttretens

[§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes](#) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

a) § 5 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18. Juli 2012

b) Nds. GVBl. S. 252

c) [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes](#)

d) 1. September 2012

[\(2\) Red. Anm.:](#) **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2017 I S. 3902)

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Nordrhein-Westfalen auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#), [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,
von dem abgewichen wird
Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)

Abweichendes Landesrecht

- a) Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)
- b) Fundstelle
- c) Rechtsgrundlage der Abweichung
- d) Tag des Inkrafttretens

§ 10 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008
(BGBl. I S. 2986)

- a) § 13 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 24. Mai 2016
- b) GV. NRW. S. 259
- c) [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes](#)
- d) 25. Mai 2016